

# Jahresbericht 2024 des Sächsischen Normenkontrollrats

gemäß § 6 Absatz 3 SächsNKRK



SÄCHSISCHER  
NORMENKONTROLLRAT



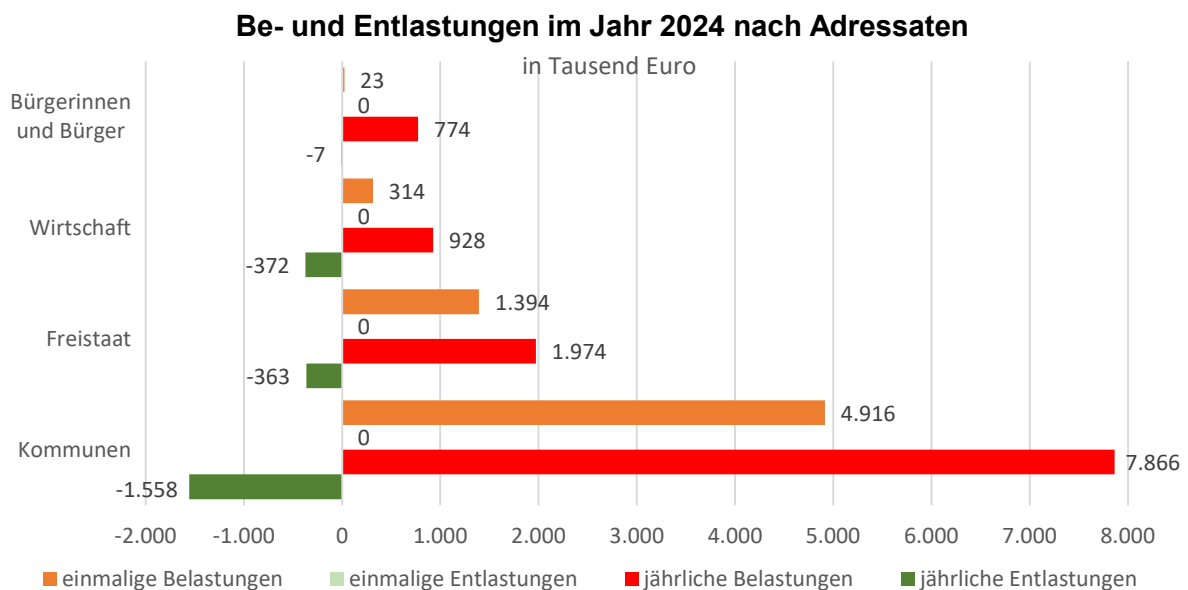
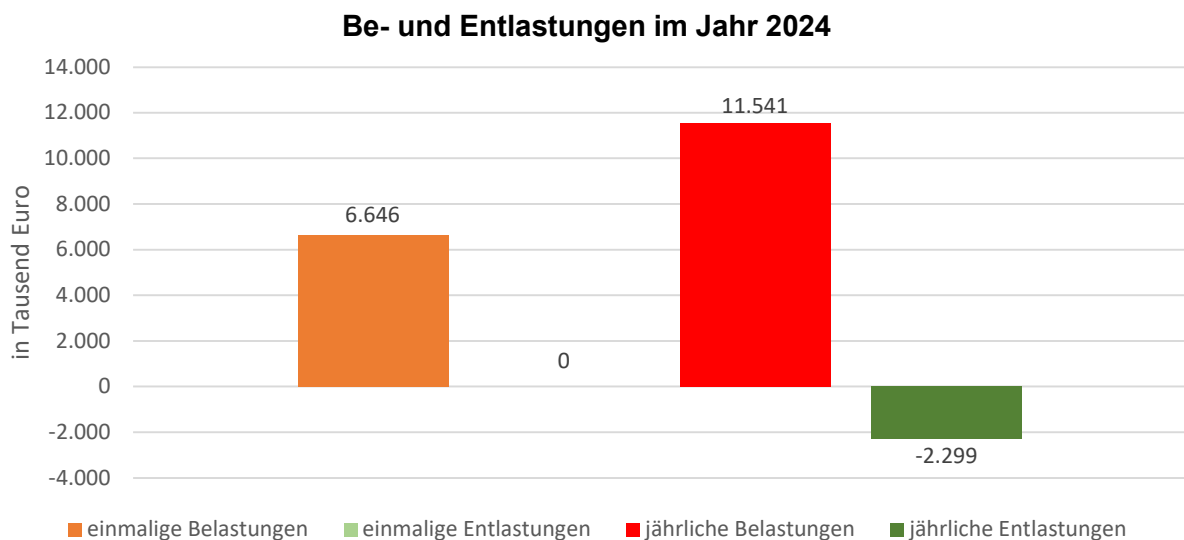
Freistaat  
SACHSEN

# Inhalt

|                                                                                                                                         |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                                                            | <b>3</b>  |
| <b>Vorwort .....</b>                                                                                                                    | <b>7</b>  |
| <b>1. Erfüllungsaufwand 2024 .....</b>                                                                                                  | <b>9</b>  |
| 1.1. Zahl der Anwendungsfälle.....                                                                                                      | 9         |
| 1.2. Verstöße gegen das Sächsische Normenkontrollratsgesetz .....                                                                       | 11        |
| 1.3. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum .....                                                                                     | 12        |
| 1.3.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger .....                                                                                    | 13        |
| 1.3.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft.....                                                                                             | 15        |
| 1.3.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen .....                                                                                     | 17        |
| 1.3.4. Auswirkungen auf die Kommunen .....                                                                                              | 18        |
| <b>2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands .....</b>                                                                                      | <b>20</b> |
| <b>3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung .....</b>                                                                                | <b>22</b> |
| 3.1. Gutachten zu Schriftformerfordernissen .....                                                                                       | 22        |
| 3.2. Waffengesetzdurchführungsverordnung.....                                                                                           | 23        |
| 3.3. Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrats zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung.....                                    | 25        |
| 3.4. Modellvorhaben zur frühzeitigeren Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats.....                                              | 27        |
| <b>4. Ausgewählte Regelungsvorhaben.....</b>                                                                                            | <b>30</b> |
| 4.1. Kommunalintegrationsarbeitsverordnung .....                                                                                        | 30        |
| 4.2. Sächsische Drogenkonsumraum-Verordnung.....                                                                                        | 31        |
| 4.3. Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und weitere Änderungen .....                  | 32        |
| <b>5. Austausch und Zusammenarbeit.....</b>                                                                                             | <b>34</b> |
| 5.1. Schneller zur Anlagengenehmigung – Ein Projekt des Nationalen Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts .....            | 34        |
| 5.2. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder .....                                                                     | 34        |
| <b>6. Sonstiges .....</b>                                                                                                               | <b>36</b> |
| 6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung .....                                                                                       | 36        |
| 6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats .....                                                                                    | 37        |
| 6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2024.....                                                                   | 37        |
| <b>Anhang .....</b>                                                                                                                     | <b>39</b> |
| Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe .....                                             | 39        |
| Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle im Jahr 2024 ..... | 43        |
| Gemeinsame Erklärung der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder vom 25.10.2024.....                                               | 44        |

# Zusammenfassung

Die vom Sächsischen Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüften Rechtsnormen verursachen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung jährliche Belastungen in Höhe von 11,5 Mio. Euro. Demgegenüber stehen jährliche Entlastungen in Höhe von 2,3 Mio. Euro. Insofern ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand um 9,2 Mio. Euro gestiegen. Zudem fielen im Jahr 2024 einmalige Belastungen in Höhe von 6,6 Mio. Euro an. Einmalige Entlastungen waren hingegen nicht zu verzeichnen.



Mit der Erfüllungsaufwandsdarstellung neuer Regelungen trägt der Sächsische Normenkontrollrat zu mehr Transparenz bei und liefert relevante Erkenntnisse zum

Bürokratieabbau in Sachsen und im bundesweiten Vergleich. Der Sächsische Normenkontrollrat empfiehlt im Rahmen seines Auftrages Folgendes:

➤ **Messbare Ziele beim Bürokratieabbau festlegen!**

Der Abbau von Bürokratie ist ein zentraler Hebel, um Innovation, Wirtschaftswachstum und Effizienz zu fördern. Doch ohne klare und messbare Ziele bleibt er oft ein vages Versprechen. Deshalb bedarf es der Definition konkreter Zielvorgaben, etwa einer prozentualen Reduktion von Aufwänden, der Einführung der sog. „One in, one out“-Regel, wonach mit neuen Regelungen verbundener Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe abzubauen ist, oder der Vorgabe, den Erfüllungsaufwand jedes Jahr unter den Vorjahreswert zu senken. Nur mit klaren Maßstäben kann Bürokratieabbau nachhaltig gestaltet und das Vertrauen in politische Vorhaben gestärkt werden.

➤ **Digitalisierung beschleunigen!**

Die Digitalisierung bietet enormes Potential, um Bürokratie effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Doch technische Lösungen allein reichen nicht aus, wenn sie von den Nutzerinnen und Nutzern nicht angenommen werden. Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung müssen aktiv eingebunden werden, um praxisnahe und intuitive Lösungen zu entwickeln. Nur durch eine konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender kann Digitalisierung den Bürokratieabbau wirksam unterstützen und zu echten Entlastungen führen. Digitalisierungsmöglichkeiten sollten zudem früh in den Normsetzungsprozess einbezogen und zeitnah umgesetzt werden.

➤ **Praxischecks durchführen!**

Auf Bundesebene und in anderen Bundesländern werden seit einigen Jahren verstärkt sogenannte Praxischecks vor dem Inkrafttreten neuer Regelungen oder zur Überprüfung bestehender Regelungen durchgeführt. Dabei werden staatliche Regelungen und Vollzugshilfen gemeinsam mit ausgewählten Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern in einem Testlauf erprobt. Der Sächsische Normenkontrollrat fordert bereits seit 2019 die Durchführung von Praxischecks im Freistaat.

➤ **Rechtsetzungsverfahren ordnungsgemäß durchführen!**

Ein ordnungsgemäßes Verfahren bei der Rechtsetzung ist essentiell um Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Akzeptanz neuer Regelungen sicherzustellen. Hierzu gehört auch, die regelmäßige Anhörungsfrist von sechs Wochen einzuhalten; denn die Reduzierung von

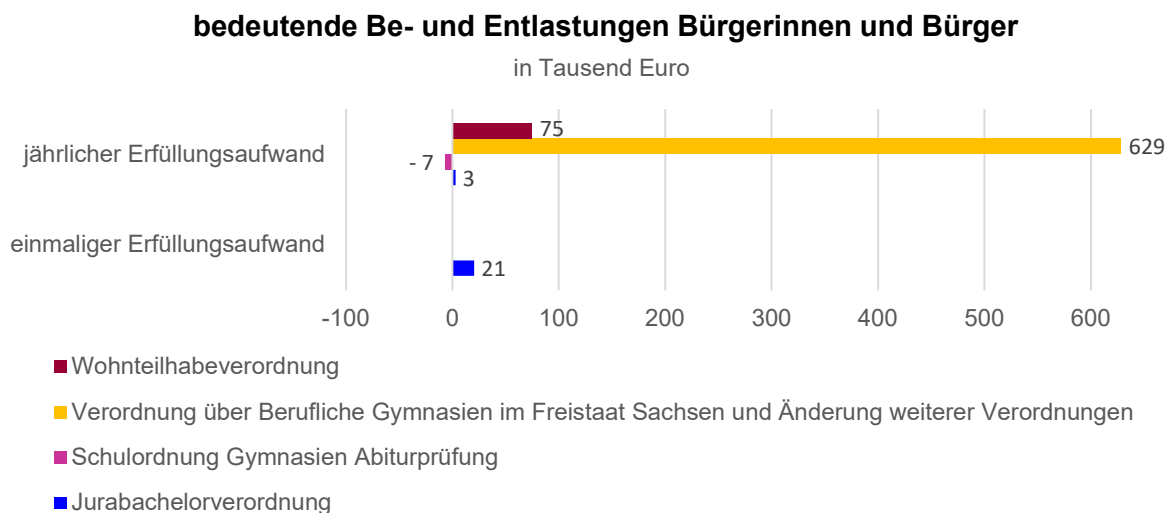
Bürokratie und eine bessere Rechtsetzung erfordern ausreichend Zeit für die Erörterung durch die beteiligten Akteurinnen und Akteure im Rahmen des Normsetzungsprozesses.

Werden Verfahren ignoriert, leidet nicht nur die Qualität der Rechtsetzung, sondern auch das Vertrauen in den politischen Prozess. Sorgfalt und ordnungsgemäße Beteiligung sind daher ein Grundpfeiler guter Rechtsetzung.

➤ **Berichtspflichten in den Blick nehmen!**

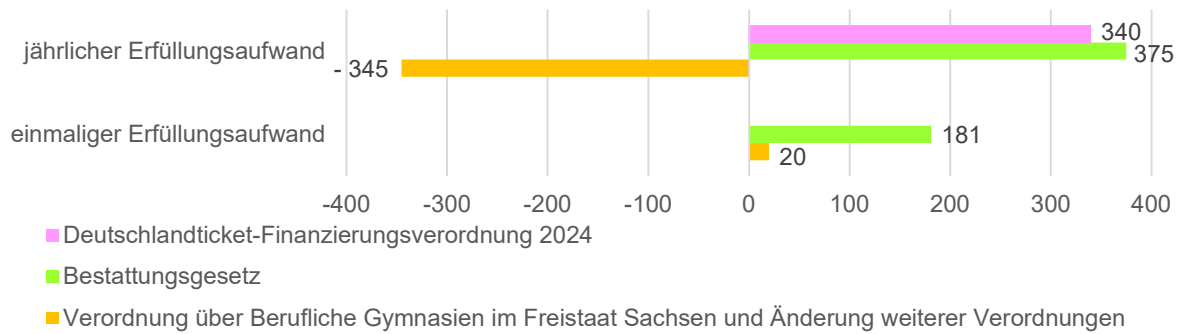
Die Zahl der Berichtspflichten nimmt stetig zu. Um die Wirkung von Regelungen zu überprüfen, können diese Berichtspflichten auch durchaus notwendig sein. Doch Vielzahl und Umfang dieser Pflichten belasten Unternehmen und öffentliche Einrichtungen erheblich und sind oft die Ursache für den Vorwurf überbordender Bürokratie. Hier ist eine kritische Prüfung dringend erforderlich: Werden die erhobenen Daten überhaupt benötigt oder sind sie bereits bekannt? Wissen verschiedene Behörden voneinander, wer, welche Daten von wem fordert, an wen meldet? Wofür und wie häufig werden die abgefragten Daten gebraucht, werden sie diesem Zweck entsprechend verwendet oder verursacht ihre Erhebung nur bürokratischen Mehraufwand ohne echten Mehrwert? Inwiefern können einheitliche Plattformlösungen für die Meldung von Daten genutzt werden?

**Bedeutende Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum** werden im Folgenden grafisch dargestellt:



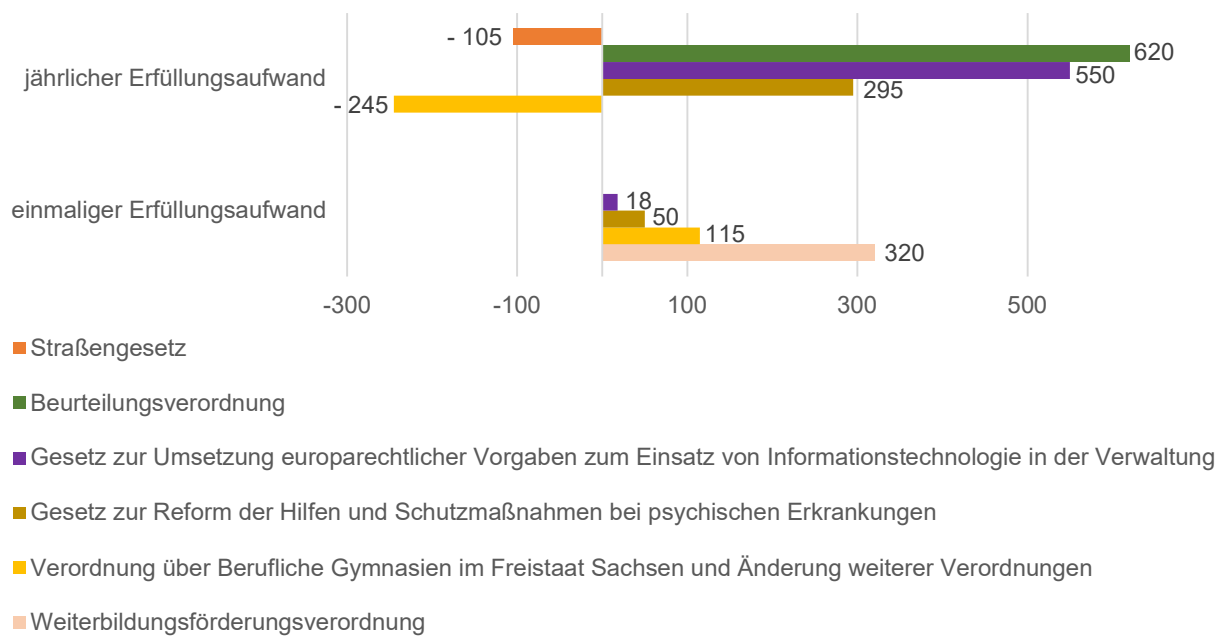
### bedeutende Be- und Entlastungen Wirtschaft

in Tausend Euro



### bedeutende Be- und Entlastungen Freistaat

in Tausend Euro



### bedeutende Be- und Entlastungen Kommunen

in Tausend Euro





# Vorwort



Die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrats (v.l.n.r.): Bernd Günther, Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim, Barbara Ludwig, Birgit Munz, Mischa Woitscheck, Prof. Dr. Isabelle Jänchen

Die Vorlage des Tätigkeitsberichts des Sächsischen Normenkontrollrats für das Jahr 2024 erfolgt in einer Situation, in der Politik und Gesellschaft in Sachsen vor besonderen Herausforderungen stehen: Die Verabschiedung eines verfassungsgemäßen Haushalts für die Jahre 2025/2026 wird angesichts sinkender staatlicher Einnahmen und – auch inflationsbedingter – Kostensteigerungen nur unter schmerzhaften Ausgabenkürzungen möglich sein. Die Entscheidung, wo diese Kürzungen erfolgen sollen, kann nicht allein innerhalb der Staatsregierung getroffen werden. Um die notwendige parlamentarische Mehrheit im Landtag zu erreichen, müssen vielmehr auch die Oppositionsfraktionen in die unter den finanziellen Rahmenbedingungen äußerst komplizierten Haushaltsverhandlungen einbezogen werden.

Unter diesen Umständen drängt es sich geradezu auf, sich auf ein Instrument zu besinnen, über dessen kostendämpfende Wirkungen allseitiges Einvernehmen besteht – den Abbau staatlicher Bürokratie. Gerade jetzt ist es besonders dringlich, die knappen Ressourcen effektiv einzusetzen, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von verzichtbaren Aufgaben zu entlasten, um so die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in ihren Kernbereichen dauerhaft zu sichern. Der Verzicht auf Nachweis- und Berichtspflichten, die Absenkung von Standards, eine geringere staatliche Kontrolldichte, Gesetzgebung, die den praktischen Vollzug

von vornherein mitdenkt, mehr Eigenverantwortung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen – all dies sind hierfür geeignete Instrumente. Ihre Wirksamkeit können sie allerdings nur im Rahmen eines generellen Kulturwandels entfalten. Herzstück dieses Kulturwandels ist die Erkenntnis, dass Bürokratieabbau eine Aufgabe ist, die alle angeht und die nur bewältigt werden kann, wenn alle hieran mitwirken. Auf der Ebene der politisch Verantwortlichen muss dies als verbindliche Zielvorgabe formuliert und einer entsprechenden Kontrolle unterworfen werden. Gesetzgeber und Ministerien müssen jedenfalls bei allen neuen Regelungen die genannten Instrumente konsequent einsetzen und möglichst auch bestehende Normen im genannten Sinn neu denken und verschlanken. Umgekehrt muss dieser Kulturwandel von erdrückender Regelungslast zu weniger Kontrollen, zu mehr Vertrauen und Eigenverantwortung auch von den Bürgerinnen und Bürgern gewollt und tatsächlich mitgetragen werden. Das ist keineswegs selbstverständlich; denn der Wunsch nach einem schlankeren Staat, der sich auf das notwendige Mindestmaß an Regeln beschränkt, zwingt dazu, die meist hohen Anforderungen an den Staat zu reduzieren und ist nicht immer mit dem ausgeprägten Bedürfnis nach Einzelfallgerechtigkeit vereinbar.

Die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Sächsischen Landtag erfordern auf allen Seiten ein hohes Maß an Gesprächsbereitschaft. Möglicherweise bietet sich in dieser Situation die Chance, auch Themen des Bürokratieabbaus in den Dialog einzubeziehen und den erwähnten Kulturwandel gemeinsam einzuleiten. Der Sächsische Normenkontrollrat steht hierbei im Rahmen seiner Kompetenzen als Ansprechpartner zur Verfügung.



Birgit Munz  
(Vorsitzende)



Barbara Ludwig  
(stellv. Vorsitzende)



Bernd Günther



Prof. Dr. Isabelle Jänchen



Prof. Dr. Jutta Stumpf-Wollersheim



Mischa Woitscheck

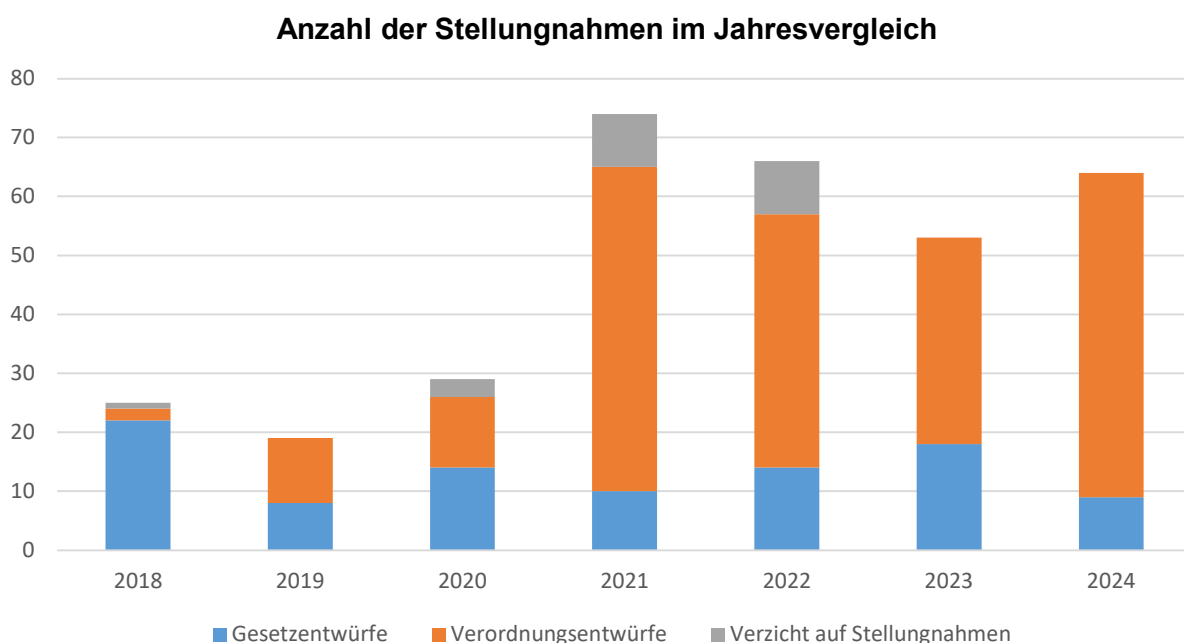


# 1. Erfüllungsaufwand 2024

## 1.1. Zahl der Anwendungsfälle

Seit 1. Januar 2016 ermitteln die federführenden Ressorts im Rahmen der Erstellung von Entwürfen von Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK). Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Der Sächsische Normenkontrollrat (SächsNKR) hat im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 insgesamt 64 Regelungsvorhaben geprüft und hierzu eine Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK abgegeben. Diese Angabe bezieht sich auf neun Gesetzentwürfe und 55 Entwürfe von Rechtsverordnungen. Eine entsprechende Auflistung der von der Staatsregierung und den Staatsministerien an den Sächsischen Normenkontrollrat übermittelten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen befindet sich im Anhang des Jahresberichts.



Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Anzahl der Regelungsvorhaben der federführenden Staatsministerien, die 2024 durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft

worden sind. Das Sächsische Staatsministerium des Innern legte die meisten Regelungsentwürfe vor.

| Staatsministerium                                                                                       | Anzahl<br>Verordnungsentwürfe | Anzahl<br>Gesetzentwürfe |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Sächsische Staatskanzlei (SK)                                                                           | 0                             | 1                        |
| Sächsisches Staatsministerium für Energie,<br>Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft<br>(SMEKUL)        | 5                             | 0                        |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)                              | 5                             | 1                        |
| Sächsisches Staatsministerium des Innern<br>(SMI)                                                       | 15                            | 2                        |
| Sächsisches Staatsministerium der Finanzen<br>(SMF)                                                     | 3                             | 1                        |
| Sächsisches Staatsministerium der Justiz<br>und für Demokratie, Europa und<br>Gleichstellung (SMJusDEG) | 8                             | 0                        |
| Sächsisches Staatsministerium für Kultus<br>(SMK)                                                       | 6                             | 0                        |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK)                          | 7                             | 1                        |
| Sächsisches Staatsministerium für Soziales<br>und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)                 | 4                             | 2                        |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Regionalentwicklung (SMR)                                          | 2                             | 1                        |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                        | <b>55</b>                     | <b>9</b>                 |

Von den 64 im Jahr 2024 geprüften Regelungsentwürfen wurde in 20 Fällen das Verfahren zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sowie zur Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratgesetz nicht korrekt durchgeführt. Am häufigsten fehlten die Angaben zum Erfüllungsaufwand in der Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung. Damit erhalten die

Beteiligten des Anhörungsverfahrens keine Informationen zu dem durch die Neuregelung verursachten Erfüllungsaufwand und können daher diesen Gesichtspunkt auch nicht bei ihren Stellungnahmen berücksichtigen. Zudem wird es gelegentlich unterlassen, den Sächsischen Normenkontrollrat bei Änderungen nach der Anhörung, die wesentliche Änderungen des Erfüllungsaufwands mit sich bringen, erneut zu beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats gern Fragen zur Darstellung des Erfüllungsaufwands oder zum korrekten Verfahren beantwortet. Diese Möglichkeit nutzen die Staatsministerien immer häufiger. Zudem bestehen insoweit entsprechende Schulungsangebote des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen.

Bei etwa der Hälfte der Stellungnahmen (33 von 64) hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwands geltend gemacht. Bei den übrigen 31 Regelungsentwürfen hat er um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten. Die Empfehlungen des Sächsischen Normenkontrollrats zur Darstellung des Erfüllungsaufwands wurden von den Staatsministerien größtenteils aufgenommen und umgesetzt, so beispielsweise zur Jurabachelorverordnung oder zur Verordnung des SMI zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen.

## **1.2. Verstöße gegen das Sächsische Normenkontrollratsgesetz**

Bei den nachfolgenden im Jahr 2024 in Kraft getretenen Verordnungen ist eine Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats entgegen der Regelungen im Sächsischen Normenkontrollratsgesetz nicht erfolgt:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung – SächsEinkGrenzVO),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2022 nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2022 – FlüAErstVO2022),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung – GFRGDVO),

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Festsetzung der Erstattungspauschale 2023 nach § 10a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2023 – FlüAErstVO2023).

### 1.3. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Es ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Darstellung der Be- und Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen, die durch neue Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum verursacht wurden, die Auswirkungen neuer Regelungen nicht vollständig wiedergeben kann. Dies beruht einerseits darauf, dass das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRGE entfällt, soweit einzelne Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes oder das gesamte Regelungsvorhaben

- Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,
- verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt,
- sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten oder
- die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt.

Dies hat zur Folge, dass für einige Regelungsentwürfe der Erfüllungsaufwand ganz oder teilweise nicht dargestellt wird. Andererseits ergeben sich Ungenauigkeiten daraus, dass sich dieser Bericht auf die Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrats zu von der Staatsregierung und den Staatsministerien übersandten Normentwürfen bezieht, unabhängig davon, ob und wie diese später tatsächlich in Kraft treten. Dies vorausgeschickt, ergibt sich für den Berichtszeitraum Folgendes:

**Durch die im Jahr 2024 vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen entstand Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen ein quantifizierter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 9,2 Mio. Euro. Zudem fiel ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. Euro an.**

Bei 27 der insgesamt 64 Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die der Sächsische Normenkontrollrat im Berichtszeitraum prüfte, wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ressorts nicht oder nicht vollständig quantifiziert. Dieser Wert hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Insgesamt 20 der vom Sächsischen Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüften Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten keine oder nur sehr geringe Auswirkungen (+/- 2.000 Euro) auf den Erfüllungsaufwand.

### **1.3.1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger**

Die Bürgerinnen und Bürger wurden durch Regelungsvorhaben, die der Sächsische Normenkontrollrat im Berichtszeitraum geprüft hat, mit einem Erfüllungsaufwand in Höhe von

**630 Stunden einmaligem Zeitaufwand,  
30.087 Stunden jährlichem Zeitaufwand,  
7.000 Euro einmaligem Kostenaufwand,  
14.500 Euro jährlichem Kostenaufwand**

belastet. Dies entspricht bei einem angenommenen Stundensatz in Höhe von 25 Euro für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 22.750 Euro sowie einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 766.675 Euro.

Von den 64 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsentwürfen wirkten sich 50 nicht auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger aus.

Die Jurabachelorverordnung verursacht mit 540 Stunden einmaligem Zeitaufwand den überwiegenden Anteil am gesamten einmaligen Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger im Berichtszeitraum. Die Regelung ermöglicht Studierenden der Rechtswissenschaft auf Antrag die Verleihung eines Bachelorgrades, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen oder vom Landesjustizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen wurden sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Durch die Möglichkeit auch rückwirkender Antragstellung entsteht der genannte einmalige Zeitaufwand für Studierende.

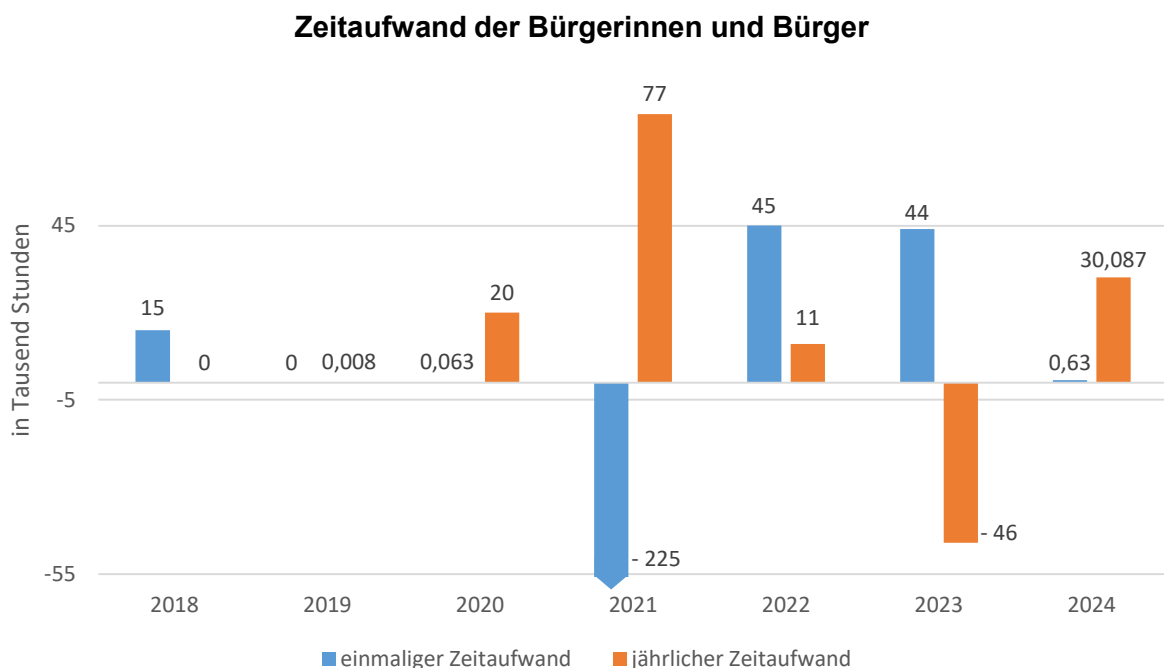
Einen weiteren wesentlichen Teil des jährlichen Zeitaufwands verursachte der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen mit 25.000 Stunden. Ein Großteil dieses Aufwands resultiert aus der Änderung der Belegverpflichtung für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine zweite Fremdsprache mitbringen und nunmehr zwei zusätzliche Kurse in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 belegen müssen.



Ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von 3.000 Stunden ergab sich zudem aus dem Entwurf der Verordnung des SMS zur Durchführung des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes mit der Verpflichtung für Mitarbeitende, in bestimmten Fällen ein Führungszeugnis vorzulegen.

Der Entwurf der ersten Verordnung des SMK zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung Sachsen führte hingegen zur Reduzierung des jährlichen Zeitaufwands um -280 Stunden. Grund hierfür war der Entfall des Antrags durch die Eltern beim Übergang aus einer Vorbereitungsklasse/-gruppe in den gymnasialen Bildungsgang.

Während der einmalige Zeitaufwand im Vergleich zum Vorjahr signifikant sinkt, ist im Rahmen des jährlichen Zeitaufwands ein Anstieg zu verzeichnen.

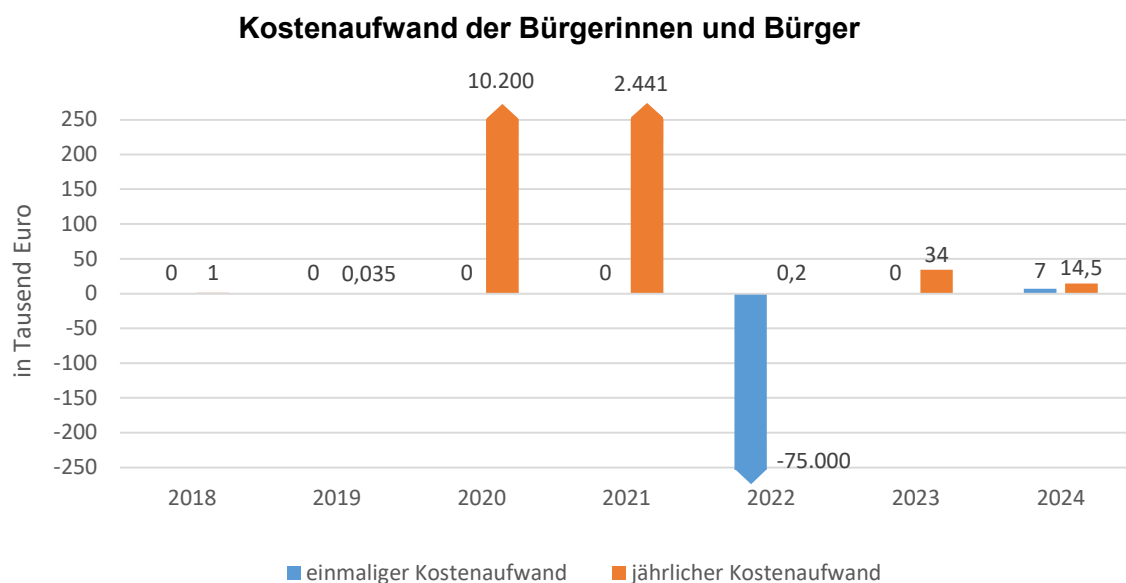


Der einmalige Kostenaufwand für Bürgerinnen und Bürger resultiert mit 7.000 Euro allein aus der in der Jurabachelorverordnung geregelten Antragspflicht für die rückwirkende Verleihung eines Bachelorgrads.

Der jährliche Kostenaufwand im Berichtszeitraum beruht im Wesentlichen auf dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes, welcher von der Staatsregierung letztendlich aber nicht an den Landtag übersandt wurde. Durch die geplante Erweiterung der Bestattungspflicht bei Totgeburten sowie durch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Übergabe von Leichen an die Gemeinde des letzten Hauptwohnsitzes wurde für die Erbinnen und Erben jährlicher Sachaufwand in Höhe von 11.000 Euro verursacht.

Mit 3.500 Euro jährlichem Kostenaufwand hat auch der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen zum jährlichen Kostenaufwand im Berichtszeitraum beigetragen. Die Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Verpflichtung zur Beifügung eines ärztlichen Attestes und eines Führungszeugnisses für Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem Aufnahmeantrag an der Berufsfachschule für Pflegehilfe.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Kostenaufwand leicht gesunken.



### 1.3.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Insgesamt entstanden der Wirtschaft durch Regelungsvorhaben, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

**313.125 Euro einmaliger Personalaufwand,**

**514.650 Euro jährlicher Personalaufwand,**

**1.025 Euro einmaliger Sachaufwand,**

**41.350 Euro jährlicher Sachaufwand.**

44 der 64 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsentwürfe wirkten sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus.

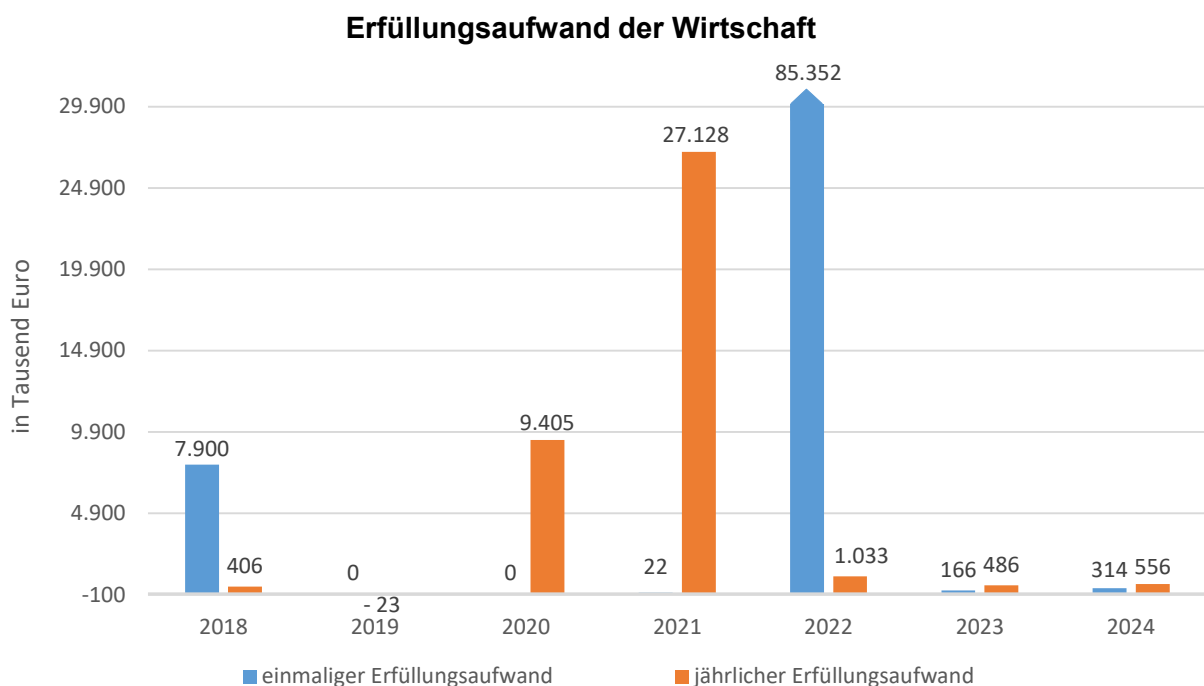
Der Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft resultiert unter anderem aus dem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 340.000 Euro der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 aufgrund der Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung der im

Vormonat verkauften Deutschlandtickets sowie anderer Fahrausweise. Ferner trägt der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes mit 320.000 Euro jährlichem Personalaufwand bei. Hieraus ergibt sich zudem aufgrund der Einarbeitungszeit für Ärztinnen und Ärzte sowie Bestatterinnen und Bestatter in das geänderte Gesetz ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 180.000 Euro.

Die größte Entlastung jährlichen Personalaufwands bringt mit -330.000 Euro der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen mit sich, weil sich der Prüfungsausschuss freier Schulträger nunmehr nur noch aus zwei statt wie bisher drei Mitgliedern zusammensetzt.

Auf Seiten des jährlichen Sachaufwands stechen mit 55.000 Euro der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes und mit -15.000 Euro der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen heraus.

Der durch neue Regelungsentwürfe verursachte einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erreicht in diesem Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr ein erhöhtes Niveau, wobei der einmalige Personalaufwand und jährliche Sachaufwand den größten Aufwuchs verzeichnen.



### 1.3.3. Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen

Dem Freistaat Sachsen entstanden durch die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Regelungsvorhaben

**818.881 Euro einmaliger Personalaufwand,  
1.423.340 Euro jährlicher Personalaufwand,  
574.833 Euro einmaliger Sachaufwand,  
187.897 Euro jährlicher Sachaufwand.**

Von den 64 im Berichtszeitraum geprüften Regelungsvorhaben hatten 17 keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen.

Der Entwurf der Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung verursachte mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 620.000 Euro im Berichtszeitraum die stärkste Belastung. Ursache hierfür ist die Verschiebung der Altersgrenze für den Verzicht auf Regelbeurteilungen vom 55. Lebensjahr auf das 58. Lebensjahr, sodass jede Beamtin und jeder Beamte während der Dienstzeit eine zusätzliche Regelbeurteilung erhält.

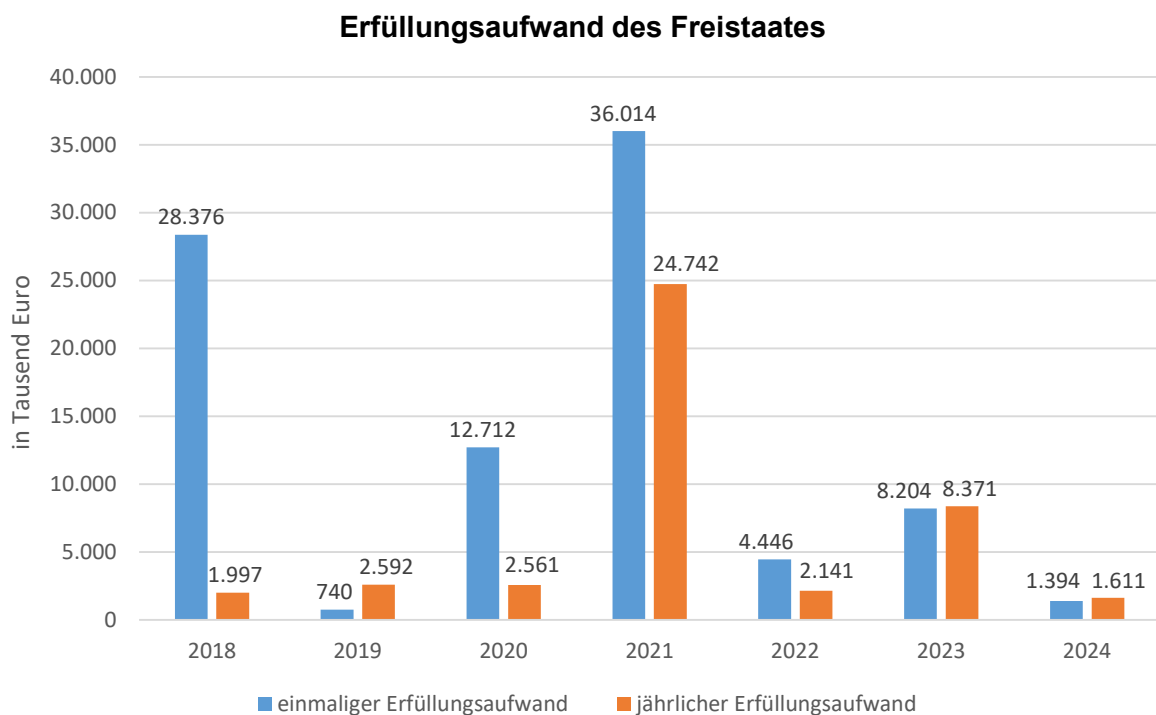
Ebenfalls trägt der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung mit 550.000 Euro jährlich erheblich zum Erfüllungsaufwand im Berichtszeitraum bei. Der über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgehende Gesetzentwurf setzt europarechtliche Vorgaben zum Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung aus der NIS-2 Richtlinie und der Single Digital Gateway-Verordnung um, wobei eine Regelung für alle staatlichen Stellen erfolgt.

Der Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Reform der Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (SächsPsychKHG) verursacht 295.000 Euro jährlichen Erfüllungsaufwand. Dies beruht insbesondere darauf, dass verschiedene ärztliche Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen unter richterliche Genehmigung gestellt werden.

Die größte jährliche Entlastung des Erfüllungsaufwands resultiert aus dem Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen mit einer Reduzierung um -245.000 Euro. Dem folgt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Reduzierung um jährlich -105.000 Euro.

Im Bereich des einmaligen Erfüllungsaufwands stehen der Entwurf der Weiterbildungsförderverordnung mit 320.000 Euro, der Entwurf der Verordnung über die statistischen Angaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen im Freistaat Sachsen mit 187.000 Euro und der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen mit 115.000 Euro heraus.

Im Vergleich zu den Vorjahren bewegt sich der durch neue Regelungsentwürfe für den Freistaat verursachte einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand auf verhältnismäßig niedrigem Niveau.



### 1.3.4. Auswirkungen auf die Kommunen

Insgesamt entstanden den Kommunen durch Regelungsentwürfe, die im Berichtszeitraum durch den Sächsischen Normenkontrollrat geprüft wurden,

**4.257.475 Euro einmaliger Personalaufwand,  
5.375.290 Euro jährlicher Personalaufwand,  
658.325 Euro einmaliger Sachaufwand,  
932.627 Euro jährlicher Sachaufwand.**

Insgesamt 40 der 64 geprüften Regelungsvorhaben wirkten sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen aus.

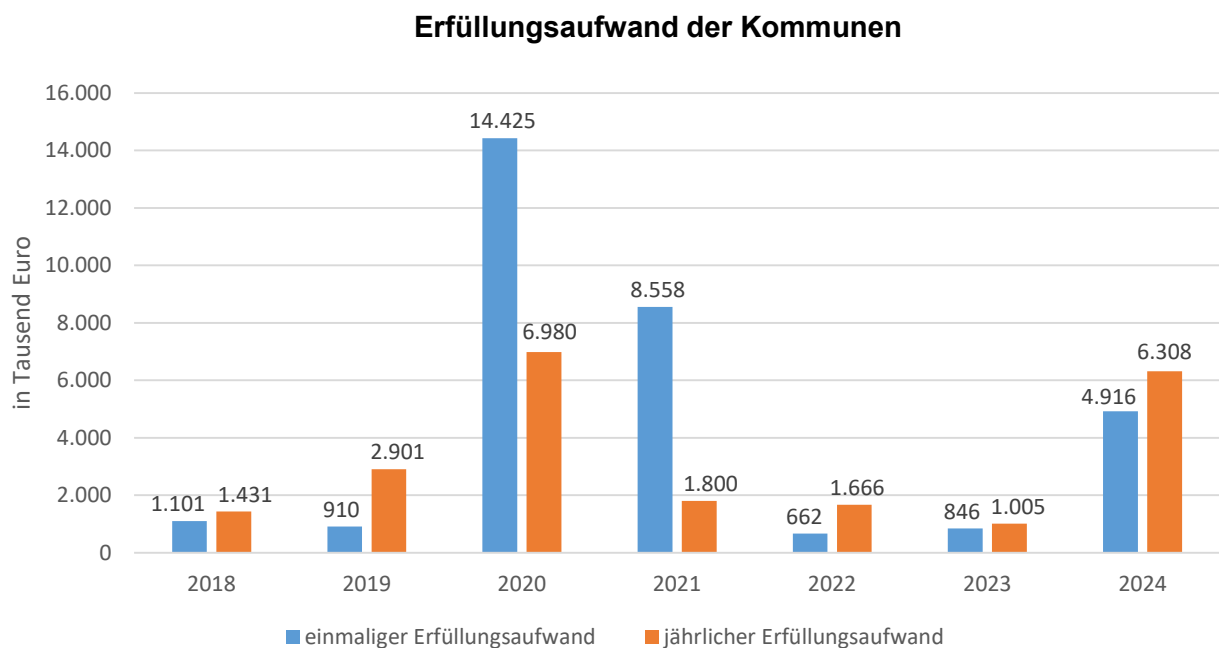
Der größte Verursacher des jährlichen als auch des einmaligen Erfüllungsaufwands der Kommunen ist mit 5,5 Mio. Euro bzw. mit 3,8 Mio. Euro der Entwurf der Verordnung zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung).

Im Bereich des jährlichen Erfüllungsaufwands stechen zudem der Entwurf der Sächsischen Drogenkonsumraumverordnung mit 950.000 Euro und der Entwurf des SächsPsychKHG mit 490.000 Euro hervor.

Der Entwurf der Verordnung zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz trägt zum einmaligen Erfüllungsaufwand mit 485.000 Euro bei.

Für Entlastung im Berichtszeitraum sorgt beim jährlichen Erfüllungsaufwand mit -1,5 Mio. Euro der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes.

Die Belastungen für die Kommunen stiegen im Berichtszeitraum im Vergleich zu den beiden Vorjahren stark an.

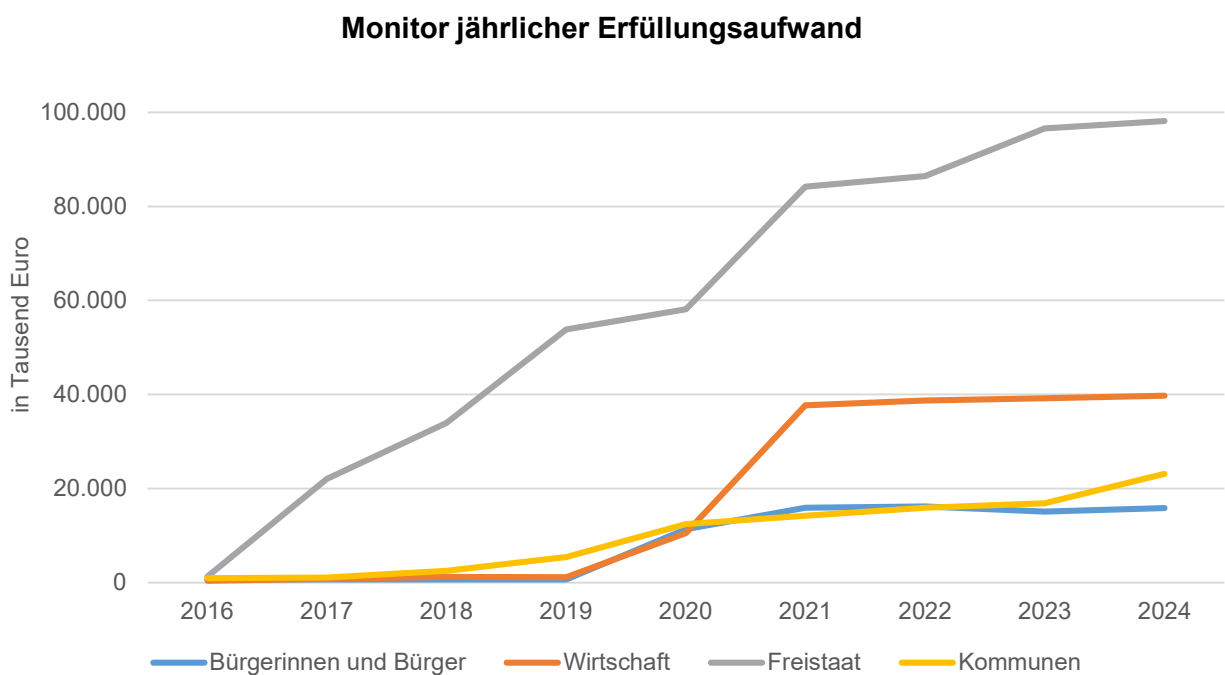




## 2. Entwicklung des Erfüllungsaufwands

Der im Berichtsjahr 2024 ermittelte sowie aus Vorjahren resultierende jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Freistaat und Kommunen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 9,2 Mio. Euro auf insgesamt 177 Mio. Euro. Der aus Regelungsvorhaben aus Vorjahren resultierende und im Jahr 2024 eintretende Erfüllungsaufwand beträgt 1.000 Euro aus dem Entwurf des Landarztgesetzes von 2020.

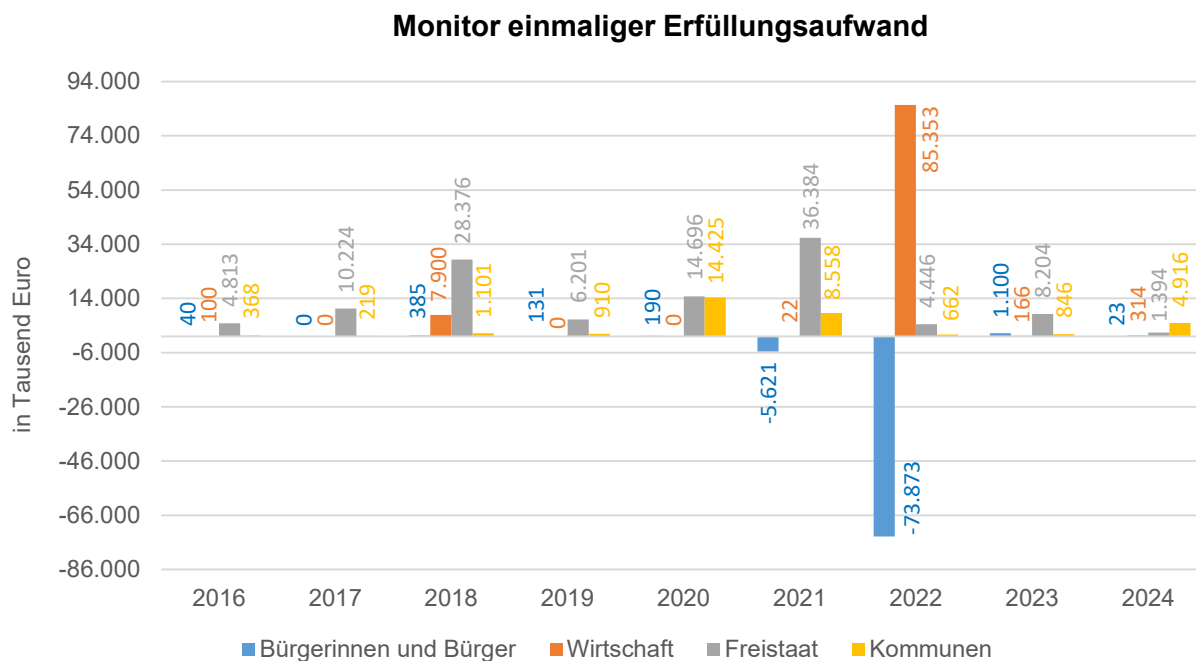
Der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen, die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr moderat. Die Belastungen für den Adressatenkreis der Kommunen stiegen hingegen stark an. Es handelt sich diesbezüglich um den zweithöchsten Anstieg für die Kommunen seit Messung des Erfüllungsaufwands. Insgesamt weist jedoch die Verwaltung des Freistaates wie auch schon in den Vorjahren mit Abstand den höchsten jährlichen Erfüllungsaufwand auf.



Zu dem jährlichen Erfüllungsaufwand kommt der quantifizierte einmalige Erfüllungsaufwand hinzu. Dieser stieg im Vergleich zum Vorjahr für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 6,6 Mio. Euro an.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für den Freistaat und die Wirtschaft verstetigt sich seit 2021 weiter und verbleibt auf nahezu gleichem Niveau. Im Bereich der Kommunen ist ein deutlicher

Anstieg der einmaligen Belastungen festzustellen. Die im Berichtsjahr entstandenen einmaligen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger fallen gering aus.



## 3. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

### 3.1. Gutachten zu Schriftformerfordernissen

Der Sächsische Normenkontrollrat hat ein Gutachten zur Ermittlung landesrechtlich festgelegter Schriftformerfordernisse und Untersuchung konkreter Verbesserungspotenziale in Auftrag gegeben, welches im Dezember 2024 durch Herrn Prof. Dr. Anke und Herrn Dr. Hempel von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD) vorgelegt wurde.

Insgesamt wurden 3.033 Rechtsvorschriften im sächsischen Landesrecht identifiziert, die eine Schriftform oder eine Schriftlichkeit verlangen und 810 Rechtsvorschriften, die ein persönliches Erscheinen zum Gegenstand haben.

Das Schriftformerfordernis muss zunehmend hinterfragt werden. Durch den Übergang zu digitalen Lösungen werden die Effizienz im behördlichen Verfahren erhöht und der Zugang zu Verwaltungsleistungen für alle Beteiligten verbessert. Entscheidend dafür ist, dass Lösungen entwickelt und eingesetzt werden, die auch tatsächlich genutzt werden. Dazu trägt die Auswahl von technischen Mitteln bei, die keine unrealistischen Anforderungen an ihre Nutzerinnen und Nutzer stellen.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass in vielen Bereichen das Schriftformerfordernis unter Einhaltung geeigneter elektronischer Verfahren ersetzt werden könnte. Hierfür biete sich unter anderem die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur oder der BundID an. Dies könne zu einer Verbesserung der Verwaltungsaufwands- und Prozesseffizienz führen. Das persönliche Erscheinen hingegen lasse sich nur bedingt durch digitale Verfahren ersetzen. Zukünftig könne der Einsatz sicherer biometrischer Verfahren oder die Verwendung der elektronischen Identifizierung eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Für ein technikoffenes und praktikables Ersetzen der Schriftform bieten sich zwei mögliche Ansätze: Zum einen könnte auf das Schriftformerfordernis gänzlich verzichtet werden. Zum anderen ließe sich eine technologieoffene Formulierung einfügen, die explizit einfache elektronische Alternativen wie beispielsweise E-Mail zulässt.

Der Sächsische Normenkontrollrat hat das Gutachten (samt filterbarer Vorschriftentabelle) den Staatsministerien übersandt und regt eine Überprüfung der jeweiligen Schriftformerfordernisse durch die einzelnen Ressorts an.

## 3.2. Waffengesetzdurchführungsverordnung

Die bereits im Jahr 2022 eingeleitete Betrachtung des Vollzuges der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung gemeinsam mit der Strategiekommission – Organisation/Personal (SKOP) konnte 2024 einem Abschluss zugeführt werden.

Im Ergebnis werden zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen und Feststellungen getroffen.

➤ Staatliche Anerkennung von Lehrgängen – § 1 Abs. 4 SächsWaffGDVO

Es wird empfohlen, den Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen (Nummer 1 bis 27) zur staatlichen Anerkennung eines Lehrgangsträgers gemäß § 1 Abs. 4 SächsWaffGDVO auch im Vergleich mit anderen Bundesländern zu überprüfen und soweit möglich zu reduzieren sowie deren Einreichung und Bearbeitung elektronisch zu ermöglichen. Dies schließt auch einen elektronischen Zugang der Landesdirektion Sachsen (LDS) zum Nationalen Waffenregister ein.

➤ Grenzüberschreitender Straßentransport von Euro-Bargeld – § 1 Abs. 5 SächsWaffGDVO

Mangels Anwendungsfällen in Sachsen und der vermutlich geringen Anzahl der in Deutschland erteilten Lizenzen wird empfohlen, diese Aufgabe einer nationalen Kontaktstelle zu übertragen.

➤ Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Bescheinigungen für aufgrund wahrgenommener hoheitlicher Aufgaben erheblich besonders gefährdeter Personen – § 2 Abs. 1 SächsWaffGDVO i. V. m. § 55 Abs. 2 WaffG

Mangels relevanter Anwendungsfälle wird empfohlen, lediglich den betroffenen obersten Dienstbehörden, hier Staatsministerium des Innern (SMI) und Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) – oder ausschließlich dem SMI – die Zuständigkeit für die Erteilung, Rücknahme und den Widerruf der Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 SächsWaffGDVO i. V. m. § 55 Abs. 2 WaffG zuzuweisen.

➤ Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Bescheinigungen für Personen aus anderen Staaten – § 2 Abs. 2 SächsWaffGDVO i. V. m. § 56 WaffG

Unter Nutzung der elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung wird empfohlen, künftig ein automationsgestütztes Nachhalten der Anträge und Bescheinigungen zu organisieren.

➤ Sach- und Fachkundeprüfung – § 3 SächsWaffGDVO

Angesichts der sehr geringen Fallzahlen und des Umstandes, dass vielfach Erfüllungshilfe durch Dritte erfolgt, sollte geprüft werden, welche entsprechenden Angebote der LDS zwingend aufrechterhalten werden müssen.

➤ Umgang mit Waffen, die nicht zu Schusswaffen zählen, und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt

Es wird empfohlen, den Standard der Schulungen in den verschiedenen Behörden und auf kommunaler Ebene zu vereinheitlichen. Die Ausrichtung der Schulungsinhalte auf aufgabenspezifische Anforderungen bleibt davon unbenommen.

➤ Vergleich Erfüllungsaufwand durch SächsWaffGDVO ex-ante Schätzung und ex-post Ermittlung

Der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Sachkundes Schulungen und -prüfungen der Bediensteten der Justizwachtmeistereien lag in dem Vierjahreszeitraum von 2019 bis 2022 bei ca. 200 TEUR. Dem stand ein prognostizierter Aufwand von 102 TEUR gegenüber. Der Anstieg ist insbesondere auf pandemiebedingte Zusatzkosten zurückzuführen, da Schulungen unter Einhaltung der Abstandsregelungen für weniger Teilnehmer gleichzeitig als ursprünglich geplant stattfinden konnten.

➤ Zudem wird angesichts offener Ausgestaltungsfragen im Vollzug der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung selbst bei den beteiligten Behörden eine Novellierung angeregt.

Der Sächsische Normenkontrollrat spricht sich für die zukünftige Durchführung weiterer gemeinsamer Projekte aus, wenngleich bei der Auswahl auf ein größeres Fallaufkommen und eine höhere Praxisrelevanz sowie im Verfahren auf eine zügigere Durchführung geachtet werden sollte.

### **3.3. Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrats zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung**

Der Sächsische Normenkontrollrat unterbreitete in seinen Stellungnahmen im Berichtszeitraum erneut konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung. Im Folgenden sollen einige ausgewählte Empfehlungen vorgestellt werden.

Beim Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über Art und Umfang der Dienstaufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen hat das Ressort nach Hinweis des Sächsischen Normenkontrollrats auf die geplanten didaktischen und technischen Mindestanforderungen zur digitalen Lehre verzichtet. Hierdurch konnte einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Hochschulen eingespart werden.

Im Rahmen des Entwurfs der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes machte der Sächsische Normenkontrollrat darauf aufmerksam, dass ein geplantes Prüfverfahren zur Leitung mehrerer Einrichtungen beim Kommunalen Sozialverband Sachsen zu Mehraufwand führt. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verzichtete im Ergebnis auf das Prüfverfahren und behielt die derzeitige Anzeigepflicht bei.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat beim Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen nach Vorabstimmung mit der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats auf die geplante Vorlagepflicht von Führungszeugnissen verzichtet und ein digitales Antragsverfahren ermöglicht.

Der Sächsische Normenkontrollrat hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands einen Gleichlauf bei Ordens- und Künstlernamen mit bundesrechtlichen Wahlvorschriften sowie einen Verzicht auf den Freimachungsvermerk auf dem Wahlbriefumschlag in sorbischer Sprache angeregt. Dem ist das zuständige Ressort auch nachgekommen.

Zum Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung hat der Sächsische Normenkontrollrat darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung zur Anhebung der Altersgrenze für eine dienstliche Beurteilung auch der damit verbundene Erfüllungsaufwand vollständig betrachtet werden muss.

Aufgrund der Rechtsprechung wäre eine Anhebung der Altersgrenze nicht für alle Beamtengruppen in gleicher Weise zwingend notwendig. Diese Hinweise führten indes zu keiner abweichenden Regelung.

Der Sächsische Normenkontrollrat hat zum Entwurf der Sächsischen Öko-Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverordnung empfohlen, eine bundesweit einheitliche Regelung für die bundesweit tätigen Kontrollstellen zu finden. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft teilte hierzu mit, dass sich derzeit eine Bund-Länder-Unterarbeitsgruppe mit der Zielstellung beschäftige.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 hat der Sächsische Normenkontrollrat wie bereits im Vorjahr und auch für den Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulinfrastrukturverordnung eine vollständige Digitalisierung des Antragsverfahrens angemahnt.

Eine Empfehlung äußerte der Sächsische Normenkontrollrat auch beim Entwurf der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die parallele Nachweisführung an das Ministerium sowie das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sollte zu einer vereinheitlichten Nachweisführung zusammengeführt werden, die sämtliche Informations- und Berichtserfordernisse der verschiedenen Institutionen in einem Dokument abdeckt.

Ausdrücklich begrüßte der Sächsische Normenkontrollrat die im Rahmen des Entwurfes einer Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung nunmehr geplante Digitalisierung von Bauverwaltungsleistungen, da auf diesem Gebiet erhebliches Einsparpotenzial für sämtliche beteiligten Akteurinnen und Akteure gesehen wird. Zugleich kritisierte er jedoch die deutlich verspätete Umsetzung des Vorhabens, die auch der Umsetzungsfrist des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022 nicht gerecht wird.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf der Sächsischen Infektionsschutz-Meldeverordnung hat der Sächsische Normenkontrollrat unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und im Vergleich mit den in anderen Bundesländern getroffenen Regelungen erneut um Überprüfung gebeten, ob die in Sachsen auch weiterhin über bundesrechtliche Regelungen hinausgehenden zahlreichen Meldepflichten weiter reduziert werden können.



Zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung hat der Sächsische Normenkontrollrat eine elektronische Abwicklung der Beantragung und Bearbeitung des Trennungsgeldes angeregt.

Der Sächsische Normenkontrollrat hat überdies zum Entwurf der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung angeregt, wie im Rahmen der Anhörung unter anderem von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, vorhandene Daten zu nutzen, statt neue Berichtspflichten zu implementieren und somit den Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene zu reduzieren. Dem ist das zuständige Ressort nicht nachgekommen.

Zum Entwurf der Sächsischen Hochschulneben Tätigkeitsverordnung hat der Sächsische Normenkontrollrat angeregt, in einzelnen Normen statt der Formulierung "schriftlich" die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zu verwenden, da die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung verzichtbar erscheint. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ist dieser Anregung nachgekommen.

Zur Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung hat der Sächsische Normenkontrollrat unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus angeregt, sich für die Geltendmachung von Mehrbedarfen ausschließlich auf eine Berücksichtigung nach Posteingang zu beschränken. Sofern an der Möglichkeit auch sachliche Kriterien zu berücksichtigen, festgehalten werden soll, hat der Sächsische Normenkontrollrat unter dem Gesichtspunkt besserer Rechtsetzung angeregt, diese Kriterien vorab für alle Schulträger ersichtlich in der Verordnung zu regeln. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ist diesen Anregungen nicht nachgekommen.

### **3.4. Modellvorhaben zur frühzeitigeren Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats**

Die Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 SächsNKRG vor der abschließenden Befassung durch die Staatsregierung im Kabinett. Dabei übermittelt das federführende Ressort im Rahmen der Anhörung den Regelungsentwurf dem Sächsischen Normenkontrollrat und gibt diesem Gelegenheit, innerhalb der Anhörungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Der Sächsische Normenkontrollrat wird formal also erst nach Freigabe des Rechtsnormentwurfs durch die Staatsregierung zur Anhörung beteiligt. Findet keine Anhörung statt, so erfolgt eine Beteiligung parallel zur Normprüfung. Zu diesem Zeitpunkt ist der Normsetzungsprozess bereits weit fortgeschritten und lässt nur noch wenig Raum für Änderungen. Eine frühere Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats bietet die

Möglichkeit, Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands vorab eingehend zu prüfen und diese im Regelungsentwurf umzusetzen. Deshalb hatte der Sächsische Normenkontrollrat bereits in der Vergangenheit seine frühere Einbindung angeregt.

Dieser Anregung ist die Staatsregierung gefolgt und hat am 14. November 2023 ein bis zum 31. Dezember 2024 befristetes Modellvorhaben zur frühzeitigeren Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats beschlossen, an dem die Sächsischen Staatsministerien der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Regionalentwicklung mitwirken. In diesem Zusammenhang erfolgte die Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats bereits im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens zur Vorbereitung der ersten Kabinettsbefassung.

Im Berichtszeitraum wurde der Sächsische Normenkontrollrat in 13 Mitzeichnungsverfahren beteiligt und hat in allen Fällen Stellungnahmen abgegeben. Die Fälle betrafen sieben Vorlagen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, zwei Vorlagen des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und vier Vorlagen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, einschließlich des Geschäftsbereichs Kultur und Tourismus, wurden keine Vorhaben vorgelegt. In einem Fall (Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen [SMS]) wurde die frühzeitigere Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats entgegen dem Modellvorhaben unterlassen.

Formale Hinweise, Hinweise des Sächsischen Normenkontrollrats zur Darstellung des Erfüllungsaufwands und Hinweise bezüglich der Darstellung zu Möglichkeiten der vollständigen und teilweisen Digitalisierung unter Punkt F.II. des Vorblattes werden von den beteiligten Ressorts umgesetzt. Bei Hinweisen zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung ergibt sich ein geteiltes Bild. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts unterbreitete der Sächsische Normenkontrollrat zahlreiche Vorschläge, welche vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung aus verschiedenen dargelegten Gründen nicht umgesetzt wurden. Bei dem Entwurf der Neunten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung regte der Sächsische Normenkontrollrat im März 2024 an, im Vergleich mit den hierzu in anderen Bundesländern getroffenen Regelungen zu prüfen, ob die in Sachsen geltenden zahlreichen Meldepflichten reduziert werden können. Der Entwurf der Änderung der Sächsischen Infektionsschutz-Meldeverordnung im Juli 2024 enthielt sodann die Abschaffung der Meldepflicht für Scharlach.

Der Sächsische Normenkontrollrat regt angesichts der bisher geringen Anzahl an Anwendungsfällen und der daher unzureichenden Möglichkeit, die Wirkungen des Modellvorhabens einzuschätzen, eine Verlängerung des Modellvorhabens an.

## 4. Ausgewählte Regelungsvorhaben

### 4.1. Kommunalintegrationsarbeitsverordnung

Der Entwurf der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO) dient der näheren Ausgestaltung der kommunalen Integrationsarbeit gemäß § 11 Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz (SächsIntG). Der Verordnungsentwurf hat insbesondere die Förderung der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Fördermodalitäten und Maßgaben für den Vollzug der freiwillig wahrgenommenen kommunalen Integrationsarbeit zum Inhalt. Im Entwurf wird zudem die formale Ausgestaltung der kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte geregelt.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der Verlagerung von mehreren Fördergegenständen der pauschalen Förderung der SächsKomPauschVO in die KomIntAVO und ihre Ergänzung um weitergehende Präzisierungen und Ausgestaltungselemente der kommunalen Integrationsarbeit ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand der Wirtschaft in Höhe von 15.000 Euro. Dieser basiert auf der Zeit für die Einarbeitung in die neue Rechtslage. Es wird angenommen, dass hiervon 30 Personen je Landkreis/Kreisfreie Stadt betroffen sind, die jeweils 60 Minuten Einarbeitungszeit benötigen.

Der Verwaltung des Freistaates Sachsen entsteht für den Fördervollzug durch die Sächsische Aufbaubank ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25.000 Euro.

Bei der kommunalen Ebene entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3,4 Mio. Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 440.000 Euro. Hinzu kommen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4,9 Mio. Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 580.000 Euro. Die einmaligen Erfüllungsaufwände resultieren unter anderem aus der Erstellung eines kommunalen Integrationskonzeptes, eines Konzeptes zur Berichterstattung sowie eines Konzeptes zum Fallmanagement bei den unteren Integrationsbehörden. Daneben entsteht auch für die Einarbeitung des Personals in die umfangreichen Änderungen der neuen Regelung sowie die Anpassung von Antragsformularen, Auszahlungsanträgen und Formularen für den Verwendungsnachweis sowie die Pflege einer Internetseite einmaliger Erfüllungsaufwand. Jährlicher Personal- und Sachaufwand ergibt sich aus der Umsetzung des Integrationskonzeptes in den weiteren Jahren sowie das Monitoring und die Berichterstattung.

In den kreisangehörigen Gemeinden können zudem Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellt werden. Das SMS schätzt, dass 50 % der Großen Kreisstädte Beauftragte mit einer Teilzeitstelle von 0,5 Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) 2.2 bestellen werden.

Ob mit dem erhöhten Erfüllungsaufwand der kommunalen Ebene auch erhöhte Zuwendungen durch den Freistaat einhergehen, wird im Doppelhaushalt 2025/2026 verhandelt.

## 4.2. Sächsische Drogenkonsumraum-Verordnung

Die Verordnung regelt im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Drogenkonsumraumes die vorgegebenen Betriebszwecke, die geltenden Anforderungen (z. B. zu Nutzerkreis, Konsumstoffen und Konsumarten, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung, zur Gewährleistung der Notfallversorgung oder zur medizinischen Beratung und Hilfe) sowie die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis und dessen Überwachung. Das SMS ist zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes. Die Überwachung des Drogenkonsumraumes wird dem Gesundheitsamt zugewiesen. Es wird festgelegt, dass die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes nur in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erteilt werden kann. Zudem ist eine Evaluation in Bezug auf die Erreichung der festgelegten Betriebszwecke sowie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehen.

Es besteht in Sachsen derzeit Bedarf für lediglich einen Drogenkonsumraum in Leipzig, der als mobiler Drogenkonsumraum ausgestaltet sein soll. Der Stadt Leipzig entsteht durch den Betrieb einmaliger Personalaufwand in Höhe von 20.000 Euro und jährlicher Personalaufwand in Höhe von 770.000 Euro. Der Sachaufwand beläuft sich auf einmalig 110.000 Euro und jährlich auf 180.000 Euro.

Der jährliche Personalaufwand für die Stadt Leipzig ergibt sich insbesondere aus der im Verordnungsentwurf geregelten Anwesenheit und Verantwortlichkeit des im Drogenkonsumraum tätigen Personals. Hierfür werden 0,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) der LG/E 2.1 für die Teamleitung, 1,0 VZÄ der LG/E 1.2 für Verwaltungsaufgaben, 3,0 VZÄ der LG/E 1.2 für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, 3,0 VZÄ der LG/E 1.2 für medizinisches Fachpersonal, 2,0 VZÄ der LG/E 2.1 für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie ein Minijob zu 106 Stunden der LG/E 2.2 für die ärztliche Leistung veranschlagt. Der einmalige Sachaufwand für die Stadt Leipzig ergibt sich vor allem aus der Anschaffung des mobilen Drogenkonsumraums (Bus) inklusive notwendiger Umbauten. Der jährliche Sachaufwand

beruht unter anderem auf der Anschaffung von Konsumutensilien, Schnelltests, Verbrauchszubehör und auf den Betriebskosten des mobilen Drogenkonsumraums.

Beim Freistaat Sachsen entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 40.000 Euro und jährlicher Personalaufwand in Höhe von 20.000 Euro. Der einmalige Sachaufwand beträgt 5.000 Euro, der jährliche Sachaufwand 2.000 Euro. Die einmaligen Aufwände ergeben sich insbesondere aus der Durchführung des Erlaubnisverfahrens, der Mitarbeit an einer Kooperationsvereinbarung und der Evaluation der Verordnung vier Jahre nach deren Inkrafttreten. Der jährliche Erfüllungsaufwand resultiert aus der Entgegennahme und Prüfung von Änderungsmitteilungen und Monatsberichten sowie zu erwartenden Polizeieinsätzen im Umfeld des Drogenkonsumraumes.

### **4.3. Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und weitere Änderungen**

Der Entwurf zur Neufassung der Verordnung über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen regelt unter anderem die Einrichtung eines neuen Schwerpunktes Gestaltungs- und Medientechnik, die Festlegung der Belegungspflicht auf 40 Kurse, die Abschaffung des Prüfungsfaches Geschichte/Gemeinschaftskunde und Einführung neuer Prüfungsfächer sowie die Reduzierung der Mitglieder des Fachausschusses für die berufspraktische Prüfung an Fachschulen.

Bürgerinnen und Bürgern entstehen ein jährlicher Zeitaufwand von 25.000 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von 3.500 Euro. Der Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus der Änderung der Belegungsverpflichtung, wonach ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die bereits eine zweite Fremdsprache mitbringen, zwei zusätzliche Kurse mit zwei Wochenstunden belegen müssen. Durch die Ermöglichung der Teilwiederholung im Rahmen der Abschlussprüfung für Schulfremde an Berufsfachschulen kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Zeitaufwands in Höhe von -5.400 Stunden.

Den Schulen in freier Trägerschaft (Wirtschaft) entsteht durch den Entwurf ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 20.000 Euro durch Beratungen im Landesamt für Schule und Bildung, schulinterne Beratungen, Selbstinformation und Vorbereitungsaufwand für neue Prüfungsfächer. Der jährliche Personalaufwand hingegen verringert sich um -330.000 Euro und

der jährliche Sachaufwand um -15.000 Euro, da die Prüfungsausschüsse anders als bisher nur noch aus zwei statt drei Mitgliedern bestehen.

Auf Seiten des Freistaates Sachsen entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 100.000 Euro und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 15.000 Euro. Dieser resultiert insbesondere aus der Beratung der beruflichen Gymnasien zu den Änderungen der Schulordnung, der Überarbeitung des Lehrplans Technik im Zusammenhang mit der Einrichtung eines neuen Schwerpunktes Gestaltungs- und Medientechnik an beruflichen Gymnasien sowie der Einführung neuer Prüfungsfächer. Gleichzeitig reduzieren sich der jährliche Personalaufwand um -220.000 Euro und der jährliche Sachaufwand um -25.000 Euro. Hierfür verantwortlich ist unter anderem der Wegfall der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde, die Ermöglichung der Teilwiederholung im Rahmen der Abschlussprüfung für Schulfremde an Berufsfachschulen sowie insbesondere die Reduzierung der Prüfungsausschüsse auf zwei statt bisher drei Mitglieder.

Auf kommunaler Ebene entstehen jährlicher und einmaliger Personal- und Sachaufwand von jeweils unter 1.000 Euro.

## 5. Austausch und Zusammenarbeit

### 5.1. Schneller zur Anlagengenehmigung – Ein Projekt des Nationalen Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts

Der Nationale Normenkontrollrat und das Dienstleistungszentrum für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt führen ein Projekt durch unter dem Titel „Schneller zur Anlagengenehmigung“, in dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz betrachtet werden. Die Normenkontrollräte und Clearingstellen der Länder werden am Projekt beteiligt und fortlaufend über dessen Ablauf informiert – so auch der Sächsische Normenkontrollrat, der wertvolles Feedback insbesondere zum eingesetzten Befragungsinstrument liefern konnte.

Mit dem Projekt soll ein umfassendes Bild von der Situation und den Bedarfen der Vollzugsbehörden gewonnen werden. Mit einem Fragebogen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählter Genehmigungsbehörden nach Hemmnissen in der Genehmigungspraxis für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz befragt.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt das Projekt ausdrücklich. Der Ansatz, die praktische Perspektive derjenigen, die täglich mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben befasst sind, einzubeziehen, stärkt die Praxisnähe und ermöglicht es, Herausforderungen und Verbesserungspotentiale konkret zu erkennen und gezielt anzugehen.

### 5.2. Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder

Am 24./25. Oktober 2024 trafen sich die Normenkontrollräte der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen, die Clearingstellen Mittelstand Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowie der Nationale Normenkontrollrat zu ihrem jährlichen Austausch in Stuttgart.





Vertreterinnen und Vertreter der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder sowie der Clearingstellen bei ihrem Treffen am 24./25. Oktober 2024 in Stuttgart

Im Rahmen des Treffens tauschten sich die anwesenden Gremien über aktuelle Aktivitäten und neue Initiativen zum Bürokratieabbau aus.

Am Ende der Veranstaltung stand eine Gemeinsame Erklärung (siehe Anhang), in der konkrete Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung gefordert werden. Unter anderem haben sich die beteiligten Gremien für Praxis-Checks als festen Bestandteil der Gesetzesvorbereitung, den Einsatz von Experimentierklauseln und messbare Ziele beim Bürokratieabbau ausgesprochen. Der Austausch soll im nächsten Jahr auf Einladung des Thüringer Normenkontrollrats fortgeführt werden.

## 6. Sonstiges

### 6.1. Übersicht über die Geschäftsverteilung

| Staatsministerium                                                                            | Berichterstatter/in                                         | Vertreter/in                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Sächsische Staatskanzlei                                                                     | Prof. Dr. Isabelle Jänchen                                  | Prof. Dr. Jutta<br>Stumpf-Wollersheim |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Wirtschaft, Arbeit und Verkehr                          | Prof. Dr. Jutta<br>Stumpf-Wollersheim                       | Bernd Günther                         |
| Sächsisches Staatsministerium des<br>Innern                                                  | Barbara Ludwig                                              | Birgit Munz                           |
| Sächsisches Staatsministerium der<br>Finanzen                                                | Prof. Dr. Isabelle Jänchen                                  | Prof. Dr. Jutta<br>Stumpf-Wollersheim |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Kultus                                                  | Prof. Dr. Jutta<br>Stumpf-Wollersheim,<br>Mischa Woitscheck | Bernd Günther                         |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Wissenschaft, Kultur und<br>Tourismus                   | Bernd Günther                                               | Mischa Woitscheck                     |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Soziales und Gesellschaftlichen<br>Zusammenhalt         | Bernd Günther                                               | Prof. Dr. Isabelle Jänchen            |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Energie, Klimaschutz, Umwelt und<br>Landwirtschaft      | Barbara Ludwig                                              | Mischa Woitscheck                     |
| Sächsisches Staatsministerium der<br>Justiz und für Demokratie, Europa<br>und Gleichstellung | Birgit Munz                                                 | Prof. Dr. Isabelle Jänchen            |
| Sächsisches Staatsministerium für<br>Regionalentwicklung                                     | Mischa Woitscheck                                           | Barbara Ludwig                        |

## **6.2. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrats**

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 0602 54705 65.000 Euro zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sind Ausgaben in Höhe von rund 37.000 Euro für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5 SächsNKRK sowie rund 25.500 Euro für Veranstaltungen und ein Gutachten entstanden.

In der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrats waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der LG/E 2.2 in Vollzeit und eine Beamtin der LG/E 2.2 mit 0,5 VZÄ, sowie eine Angestellte der LG/E 2.1 mit 0,5 VZÄ und eine Angestellte der LG/E 1.2 mit 0,4 VZÄ, tätig.

## **6.3. Stellungnahmen der Staatsministerien zum Jahresbericht 2024**

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den Staatsministerien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft sowie die Staatsministerin der Justiz dankten für die engagierte Arbeit. Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft teilte zudem mit, dass er die systematische Ermittlung und Bewertung des Erfüllungsaufwands bei neuen Regelungsvorhaben als einen wichtigen Beitrag für eine fundierte Vorbereitung gesetzgeberischer Entscheidungen erachtet.

Die Sächsische Staatskanzlei und das Staatsministerium des Innern äußerten, keine Anmerkungen zum Bericht zu haben.

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung wies darauf hin, dass bei der Sächsischen Straßenunterhaltungs- und -instandsetzungsverordnung eine Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrats unterblieben sei, da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handle und das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats entfalle. Der im ursprünglichen Berichtsentwurf enthaltene Hinweis, dass der Sächsische Normenkontrollrat fälschlicherweise nicht beteiligt wurde, wurde daraufhin gestrichen (siehe Seite 11).

Das Staatsministerium der Finanzen hat hinsichtlich der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes sowie zur ebenfalls 2024 erfolgten Änderung dieser

Verordnung mitgeteilt, bereits die Vorlage an den Nationalen Normenkontrollrat durch das Bundesministerium der Finanzen als Prüfung gewertet zu haben, auch wenn der Nationale Normenkontrollrat – wie vorliegend – keine Stellungnahme abgegeben hat. Deshalb wurde von einem Entfall des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz ausgegangen (siehe Seite 11/12). Künftig wird das Staatsministerium der Finanzen den Sächsischen Normenkontrollrat in derartigen Fällen beteiligen.

# Anhang

## Liste der dem Sächsischen Normenkontrollrat zur Prüfung vorgelegten Regelungsentwürfe

| Nr. | Regelungsentwurf                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Reform der Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen                                                                                                                                             |
| 2   | Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes                                                                                                                                                                       |
| 3   | Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes                                                                                                                                                                         |
| 4   | Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes                                                                                                                                                            |
| 5   | Entwurf der Änderung der Flurbereinigungsbeisitzer-Entschädigungsverordnung                                                                                                                                                                         |
| 6   | Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Vermessungs- und Katasterrechts                                                                                                                                                                            |
| 7   | Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Staatshaushalt (Sächsisches Stiftungsfinanzierungsgesetz – SächsStiftFinG)                                                                                         |
| 8   | Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung                                                                                                 |
| 9   | Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Sächsischen Klassenbildungsverordnung                                                                                                                                                                 |
| 10  | Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung                                                                                                                                  |
| 11  | Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung (LWO)                                                                                                                                                                                   |
| 12  | Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung                                                                                                                                |
| 13  | Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Einsatz von Informationstechnologie in der Verwaltung                                                                                                                             |
| 14  | Entwurf der Sächsischen Gleichstellungsplanverordnung                                                                                                                                                                                               |
| 15  | Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die statistischen Angaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen im Freistaat Sachsen (SächsGleiStatVO) |
| 16  | Entwurf der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Wohnpflichtverlängerungsverordnung (SächsWoPfVerVO)                                                                                       |
| 17  | Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften                                                                                                                                                                                |
| 18  | Entwurf der ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung                                                                                                                   |

- 19 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung
- 20 Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
- 21 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung
- 22 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2023
- 23 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO)
- 24 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 – DTFinVO2024)
- 25 Entwurf einer Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Tragepflicht einer Wechselkennzeichnung beim Einsatz in geschlossenen Einheiten (Wechselkennzeichnung-Verordnung – KennzVO)
- 26 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2024/2025 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2024/2025 – SächsZZVO 2024/2025)
- 27 Entwurf der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs
- 28 Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO
- 29 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO)
- 30 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Personenstandsverordnung
- 31 Entwurf der Verordnung des Staatsministeriums für Kultus sowie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen und Änderung weiterer Verordnungen
- 32 Entwurf der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung
- 33 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2024
- 34 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen

- 35 Entwurf der Verordnung des SMF über die Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst
- 36 Entwurf der Dreizehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung
- 37 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Drittmittelverordnung – DrittMVO)
- 38 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylgesetz
- 39 Entwurf der Vierten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
- 40 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulinfrastrukturverordnung
- 41 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Vorbereitungsdienste und Prüfungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei – SächsAPOPol)
- 42 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (Sächsische Infektionsschutz-Meldeverordnung – SächsIfSMeldeVO)
- 43 Entwurf der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen (Sächsische Drogenkonsumraum-Verordnung – SächsDrogKRVO)
- 44 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Sächsische Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – SächsGVEVO)
- 45 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung
- 46 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung
- 47 Entwurf der Gemeinsamen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung von Zuständigkeiten im Arbeits- und Umweltschutz sowie der Marktüberwachung technischer Produkte
- 48 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Festsetzung des Biosphärenreservates und des Naturschutzgebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosphärenreservatsverordnung – OHTBRVO)

- 49 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung
- 50 Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung
- 51 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntAVO)
- 52 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen“ (Naturmonumentverordnung – NatMonVO)
- 53 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes (Sächsische Wohnteilhabeverordnung – SächsWTVO)
- 54 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung
- 55 Entwurf der Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung
- 56 Entwurf der Dritten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- 57 Entwurf der Dritten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie einer Dritten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Personalvertretungswahlverordnung
- 58 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (JFWAPVO)
- 59 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung im Freistaat Sachsen (Jurabachelorverordnung – JBaVO)
- 60 Entwurf der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der IT-Administrations-Förderverordnung
- 61 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Regelung der Nebentätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hochschulnebtätigkeitsverordnung – SächsHNTVO)
- 62 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung
- 63 Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Anpassung der Spielbankenbesteuerung an EU-Recht



- 64 Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Abkürzung von Fristen im Sächsischen Wahlgesetz im Fall der Auflösung des Sächsischen Landtages (Sächsische Fristverkürzungsverordnung – SächsFristVO)

## Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrats, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle im Jahr 2024

| Datum                      | Termin                                                                                                                             |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.01.2024                 | 78. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 22.01.2024                 | Gespräch mit Herrn Staatssekretär Prof. Popp                                                                                       |
| 07.02.2024                 | 79. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 13.03.2024                 | 80. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 10.04.2024                 | 81. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 15.05.2024                 | 82. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 12.06.2024                 | 83. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 14.06.2024                 | Gespräch mit Herrn Staatssekretär und Amtschef Kralinski (SMWA)                                                                    |
| 27.06.2024                 | Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts 2023                                                                            |
| 03.07.2024                 | Online-Konferenz zum Projekt "Schneller zur Anlagengenehmigung" des Nationalen Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamts |
| 31.07.2024                 | 84. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 27.08.2024                 | Gespräch mit Herrn Staatssekretär und Amtschef Weilandt (SMJusDEG)                                                                 |
| 28.08.2024                 | 85. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 25.09.2024                 | 86. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 24.10.2024 -<br>25.10.2024 | Treffen der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder sowie der Clearingstellen in Stuttgart                                    |
| 06.11.2024                 | 87. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |
| 11.12.2024                 | 88. Sitzung des SächsNKR                                                                                                           |

# Gemeinsame Erklärung der Normenkontrollräte des Bundes und der Länder vom 25.10.2024



Baden-Württemberg  
Normenkontrollrat

Der Bayerische Normenkontrollrat



Nationaler  
Normenkontrollrat

SÄCHSISCHER  
NORMENKONTROLLRAT



Freistaat  
SACHSEN

Thüringer Normenkontrollrat

Überbordende Bürokratie und komplizierte Verfahren sind in Deutschland ein massives Hemmnis für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Staates. Es gibt zwar Fortschritte: Im Bund und in zahlreichen Ländern wurden Digital-Checks bei neuen Regelungsvorhaben verpflichtend eingeführt. Die Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern ist angelaufen. Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ist auf der Zielgeraden. Mehrere Landesregierungen haben eigene Entlastungspakete geschnürt.

Diese Bemühungen müssen für eine spürbare Entlastung fortgeführt und intensiviert werden. Dafür braucht es eine ganzheitliche Betrachtung aller Ebenen und eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure.

## **Bürokratieabbau im Bestand und kein weiterer Bürokratieaufwuchs**

Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und Verwaltungsmodernisierung müssen auf allen Ebenen hohe Priorität haben! Deregulierung und Entbürokratisierung sind **kein Selbstzweck**. Ziel ist vor allem, dadurch Ressourcen zur Bewältigung dringender Zukunftsaufgaben zu gewinnen. Bürokratieabbau im Bestand ist mühsam. Bestehende Vorschriften und Verfahrensweisen sollten gerade auch durch die Ministerien laufend hinterfragt und überprüft werden. Im Rahmen der gesetzten Ziele sollten keine unnötigen Vorgaben dazukommen, also **kein weiterer Bürokratieaufbau**. Die **Bundesregierung** hat vor einiger Zeit ein Belastungsmoratorium angekündigt. Dieses sollte in ein **zeitlich begrenztes Regelungsmoratorium** münden. Die freiwerdenden Kapazitäten sollten für eine Inventur des **Regelungsbestandes** genutzt werden (Regelungsinventur), um diesen zu entschlacken und praxistauglicher zu gestalten. Sich bei der Ausweitung des Regelungsbestandes zurückzuhalten und stattdessen im Bestand aufzuräumen, sollte im Bund und in den Ländern erklärtes Ziel sein.

### **Bürokratieabbau und -vermeidung auf EU-Ebene, kein Gold-Plating**

Viele bürokratische Vorgaben wie Berichts- und Dokumentationspflichten haben ihren Ursprung in **EU-Recht**. Daher müssen Bürokratieabbau und Bürokratievermeidung auch zu Leitprinzipien der neuen Amtsperiode der EU-Kommission werden. In Deutschland ist gerade die Umsetzung von EU-Recht besonders bürokratieanfällig. Häufig nutzen Bund oder Länder die innerstaatliche Umsetzung, um die EU-weit vereinbarten Regelungen zu verschärfen oder entscheiden sich konsequent für die maximal mögliche Umsetzungsvariante (sog. **Gold-Plating**). Wir appellieren an Bund und Länder, auf die Übererfüllung von EU-Standards dort zu verzichten, wo zusätzliche Bürokratie geschaffen wird, ohne einen echten Mehrwert für Wirtschaft oder Gesellschaft zu schaffen. Das sollte auch mit einer kritischen Überprüfung bisher rein nationaler Standards einhergehen. Dabei kann sich Deutschland gute, weniger bürokratische Praktiken anderer Mitgliedstaaten zum Vorbild nehmen.

### **Bessere Rechtsetzung, Praxis- und Digital-Checks, Experimentierklauseln**

Wir fordern praxistaugliche, schlanke Regelungen. Bei weiteren Bürokratieabbauinitiativen muss gerade auf Bundesebene der **Vollzug** durch Länder und Kommunen stärker als bisher, und vor allem systematisch, **berücksichtigt** werden. Die Bundesregierung sollte Rahmenbedingungen schaffen, um neue Werkzeuge der besseren Rechtsetzung zum Erfolg zu führen. Dabei ist vor allem auf die frühzeitige Anwendung dieser Werkzeuge im Gesetzesvorbereitungsprozess und auf auskömmliche Fristen zur Einbindung Betroffener zu achten. Es braucht eine **neue Kultur in der Gesetzgebung**. Dazu sollten **Praxis-Checks** zum festen Bestandteil der Gesetzesvorbereitung werden. Das Expertenwissen aus Wirtschaft und Verwaltungsvollzug muss besser genutzt werden. Bei Bundesgesetzgebung, die von Ländern und Kommunen umgesetzt werden muss, müssen Vollzugsfragen von Beginn an mitgedacht werden. Die Vollzugsebene muss frühzeitig und systematisch in die Schaffung neuer Regelungen einbezogen werden und braucht ausreichend Vorlauf für die Umsetzung von neuem Recht. Praxis-Checks mit Betroffenen aus Wirtschaft und Verwaltungen eignen sich auch, um Hemmnisse im Bestand aufzudecken und Lösungen zu erarbeiten. **Digital-Checks** müssen von allen Ministerien ernsthaft und zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt werden. Digitalisierung muss zur Entlastung aller Beteiligten und zur Beschleunigung von Prozessen beitragen. **KI-Tools** können auch in der Verwaltung zu Effizienzgewinnen beitragen. Wir ermutigen Bund, Länder und Kommunen, neue Wege und Instrumente auszuprobieren. **Experimentierklauseln** können Freiräume schaffen, um passgenaue Lösungen vor Ort zu erproben.

### Aufgabenkritik auf staatlicher Ebene und Föderalismusdialog

Die **Verwaltung** hat damit zu kämpfen, dass die Regulierungsdichte stetig zunimmt, ihre Prozesse oft veraltet sind und aus einer Zeit ohne umfassende Digitalisierung stammen. Zugleich verstärkt sich der Fachkräftemangel. Darunter leidet die Verwaltungsqualität. Diese ist aber ein zentraler Baustein eines leistungsstarken und handlungsfähigen Staates, der die öffentliche Daseinsvorsorge und essenzielle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sicherstellen und auf multiple Herausforderungen adäquat reagieren kann. Dies wird nur gelingen, wenn alle staatlichen Ebenen eine ernsthafte **Aufgabenkritik** durchführen. Routineaufgaben müssen stärker automatisiert und Aufgaben intelligenter gebündelt werden. Bund, Länder und Kommunen müssen dazu einen **Föderalismusdialog** führen und gemeinsam prüfen, an welcher Stelle eine stärkere Konzentration, Standardisierung und Vereinheitlichung den Staat leistungstärker und effizienter machen kann.

### Messbare Ziele beim Bürokratieabbau

Grundsätzlich begrüßenswerte politische Entwicklungen, wie der Abbau von Bürokratie im Rahmen der **Wachstumsinitiative** der Bundesregierung oder **Entlastungsgesetze bzw. -initiativen** der Länder dürfen nicht als bloße Ankündigungen verhallen, sondern müssen zu greifbaren Ergebnissen führen. Dafür sollte sich die Politik **konkrete und messbare Bürokratieabbauziele setzen**. Eine ambitionierte Zielmarke auf Bundesebene wäre z. B. die Reduzierung laufender Belastungen durch gesetzliche Folgekosten um ein Viertel innerhalb von vier Jahren.

### Über die beteiligten Institutionen:

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) berät die Landesregierung Baden-Württemberg zu besserer Rechtsetzung, Bürokratievermeidung und Bürokratieabbau. Das unabhängige Expertengremium mit sechs Mitgliedern ist organisatorisch beim Staatsministerium Baden-Württemberg angesiedelt. Der NKR BW befasst sich mit neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und macht Vorschläge zur Vollzugstauglichkeit sowie zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Er beschäftigt sich auch damit, wie Hemmnisse im Bestand abgebaut werden können.

Der Bayerische Normenkontrollrat (BayNKR) berät und unterstützt die Bayerische Staatsregierung in Angelegenheiten des staatlichen Aufgabenabbaus, der Deregulierung und des Normenabbaus, des Abbaus entbehrlich gewordener staatlicher Förderungen, einer schlanken Verwaltung, des allgemeinen Normvollzugs sowie der Entbürokratisierung und Digitalisierung. Organisatorisch ist der BayNKR bei der Bayerischen Staatskanzlei angesiedelt und genießt mit Blick auf seine Empfehlungen eine thematische Freiheit und fachliche Unabhängigkeit.

Der Nationale Normenkontrollrat ist ein beim Bundesjustizministerium eingerichtetes unabhängiges Beratungs- und Kontrollgremium der Bundesregierung. Er sorgt dafür, dass bei gesetzlichen Regelungen die Folgekosten für Bürger, Unternehmen und Verwaltung deutlich und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Diese Transparenz soll Entscheidungsträgern in Regierung und Parlament helfen, sich die Konsequenzen bewusst zu machen, bevor sie entscheiden. Ziel ist, unnötige Bürokratie und gesetzliche Folgekosten zu begrenzen und abzubauen.

Der Sächsische Normenkontrollrat ist ein bei der Sächsischen Staatsregierung eingerichtetes unabhängiges Gremium mit sechs Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen. Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwands neuer Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung. Der Sächsische Normenkontrollrat kann im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands unterbreiten.

Der Thüringer Normenkontrollrat ist ein beratendes Gremium, das 2022 bei der Thüringer Staatskanzlei eingerichtet wurde. Er besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und hat die Aufgabe, Gesetzentwürfe der Landesregierung und Entwürfe von Rechtsverordnungen zu prüfen mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung. Überdies kann er konkrete Einzelprüfungen bestimmter Lebens- und Verwaltungsbereiche mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung, -verbesserung und -beschleunigung durchführen sowie die Wirkung von Rechtsvorschriften in der Praxis untersuchen.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Sächsischer Normenkontrollrat  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
Hansastraße 4  
01097 Dresden  
[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

### **Redaktion und Gestaltung:**

Sächsischer Normenkontrollrat

### **Copyright:**

Titelfoto: alotofpeople | AdobeStock  
Gruppenfoto Seite 7: Eric Münch  
Gruppenfoto Seite 35: Staatsministerium Baden-Württemberg | Ilkay Karakurt

### **Redaktionsschluss:**

Mai 2025